

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHÜTTUNG IN DEN SPARTEN DER MEDIATHEKEN (MED, MED VR) GESCHÄFTSJAHR 2024

Liebes Mitglied,

in der folgenden Zusammenstellung erhalten Sie Informationen zur **Ausschüttung** zum **01.11.2025** für Nutzungen Ihrer Werke in den Onlineangeboten der Sendeunternehmen (**Mediatheken**) aus dem **Geschäftsjaahr 2024**. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen finden Sie im Glossar unten, allgemeine Informationen zu den Ausschüttungen unter: www.gema.de/tantiemen.

Voraussetzungen

Nutzungen Ihrer Werke können wir nur dann zum jeweiligen Ausschüttungstermin berücksichtigen, wenn:

- Ihr Werk rechtzeitig bei uns angemeldet wurde – am besten über den Online-Service www.gema.de/werkanmeldung. Nutzen Sie im Rahmen der Online Werkanmeldung auch den GEMA Soundfile Upload, um die digitale Erkennung und Meldung Ihrer Werke durch die Sender zu unterstützen: www.gema.de/soundfile-upload. Die Anmeldefristen für Werke finden Sie unter: www.gema.de/fristen.
- die Sender die Nutzungen Ihrer Werke erkannt und der GEMA gemeldet haben.

Hinweis

Seit Juni 2024 werden die Detailaufstellungen zu unseren Ausschüttungen ausschließlich über unser Onlineportal im Bereich "Meine Tantiemen" bereitgestellt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Themenseite [Tantiemenaufstellungen](#).

Ausschüttungstermine in 2025

- 01.11. für die **nutzungsbelegte Ausschüttung** in den Sparten **MED** und **MED VR**.
- 01.12. für die **Zuschlagsverteilung für Mediatheken** auf die Ausschüttung der Sparten **FS** und **FS VR** vom 01.07.2025.

Reklamation

Im **Onlineportal** im Service Reklamation können Sie schnell und unkompliziert Werknutzungen reklamieren: www.gema.de/portal-reklamation. Nach der Ausschüttung haben Sie dafür 18 Monate Zeit.

Besuchen Sie bei weiteren Fragen auch unsere Informationsseiten zum Thema: www.gema.de/reklamation.

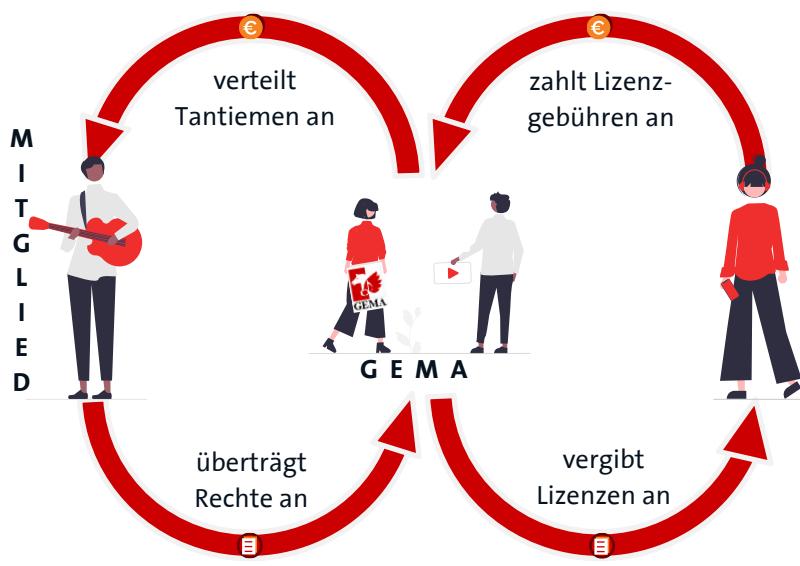
Mit freundlichen Grüßen
Ihre GEMA



Im Folgenden können Sie nachlesen, wie wir Ihre Ausschüttungen in den Sparten der Mediatheken (MED, MED VR) berechnen.

So berechnen wir Ihre Ausschüttung in den Sparten der Mediatheken (MED, MED VR)

Den Prozess, in dem wir die Höhe der Ausschüttungen berechnen, nennen wir **Verteilung**. Grundlage der Verteilung bilden zum einen die **Lizenzeinnahmen**, die wir für die Nutzung von Musik erhalten, und zum anderen die **Nutzungsmeldungen**, durch die wir erfahren, welche Werke wie lang, wann, wo und wie oft gespielt wurden.



In den **Sparten der Mediatheken (MED, MED VR)** verteilen wir Einnahmen aus Lizenzzahlungen, die wir für die Nutzung Ihrer Werke in den Onlineangeboten der Sendeunternehmen erhalten. Durch die Nutzungsmeldungen sehen wir, welche **audiovisuellen Produktionen** – also z. B. Filme oder Serien – wann und wie oft genutzt wurden. Können wir die genutzten Werke den bei uns registrierten Werken zuordnen, erhalten unsere Mitglieder Ausschüttungen.

Die nutzungsbelegte **Ausschüttung** in den Mediatheken-Sparten erfolgt jährlich zum 01.07., für Musiknutzungen aus dem **Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres**. In diesem Jahr findet die Ausschüttung einmalig **zum 01.11. statt, für das Nutzungsjahr 2024**.

Die Mediatheken-Sparten

Fernsehigen- und Auftragsproduktion (berechtigt zur Beteiligung am Herstellungsrecht) sowie Fremd- und Fernseh-Co-Produktion (nicht berechtigt zur Beteiligung am Herstellungsrecht)

Um unsere Einnahmen in den Sparten der Mediatheken an alle Berechtigten zu verteilen, benötigen wir Nutzungsmeldungen über die in den Mediatheken verwendeten Werke. Diese erhalten wir von den Fernsehsendern und weiteren Dienstleistern. Eingesetzt wird dabei zum Teil ein Soundfile-Monitoring, bei dem die genutzten Werke automatisiert erkannt und digital erfasst werden.

Ein wesentlicher Teil der Einnahmen stammt aus Lizenzzahlungen der Sender sowie aus Erlösen durch die Weiterversendung von Mediathekeninhalten. Darüber hinaus fließen weitere Mittel in die Ausschüttung ein. Eine vollständige Übersicht aller Zuflüsse finden Sie in § 114b des Verteilungsplans der GEMA.

Ihre Ausschüttung berechnen wir je Mediathek separat. Durch die Nutzungsmeldungen wissen wir genau, welche Sendung zu welcher Mediathek gehört. In diesem Jahr verteilen wir folgende Mediatheken nutzungsbelegt:

- **ARD-Mediathek**
- **ZDF-Mediathek**
- **FUNK (Content-Netzwerk von ARD und ZDF)**
- **Pro7-Sat1-Mediathek**

Weitere Einnahmen, die in den Mediatheken-Sparten anfallen, werden als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen für das jeweilige Sendeunternehmen in den Sparten FS und FS VR verteilt. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Senderspezifische Zuschlagsverteilung“ weiter unten (auf Seite 3).



Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihre Werke automatisiert im Soundfile-Monitoring identifiziert werden, nutzen Sie bitte den **Soundfile Upload** unter www.gema.de/soundfile-upload.

A) Nutzungsanzahl

Bei den Mediatheken von ARD, ZDF und Pro7/Sat1 wird die Nutzungsanzahl (Abrufe) einer Produktion vom Sender wie folgt gemeldet: Man schaut, wie lange die Produktion insgesamt angesehen wurde (also die gesamte Sehdauer im relevanten Meldezeitraum) und teilt diese Zeit durch die Länge der Produktion. So ergibt sich, wie oft die Sendung im Durchschnitt komplett angeschaut wurde.

Bei der Mediathek FUNK ist es anders: Hier wird vom Sender gemeldet, wie oft eine Produktion abgerufen wurde – unabhängig davon, wie lange sie angeschaut wurde.

B) Herstellungsrecht

Auf Basis der Nutzungsmeldungen sowie der zugeordneten audiovisuellen Werke wird geprüft, ob eine Berechtigung für das Herstellungsrecht vorliegt – dies erfolgt unter Berücksichtigung der Produktionsherkunft. Berechtigt sind nur Fernsehigen- und Auftragsproduktionen. Zusätzlich wird kontrolliert, ob die gemeldeten Werknutzungen auf der sogenannten Negativliste stehen, was eine Berechtigung für WebOnly - Nutzungen ausschließt.

Entsprechend den Vorgaben des Verteilungsplans (§ 114c) wird ein Betrag für das Herstellungsrecht ermittelt. Dieser wird als **Zuschlag** auf die Nutzungsanteile für das Vervielfältigungsrecht verteilt – jedoch ausschließlich auf jene Nutzungen, für die die GEMA die Herstellungsrechte wahrnimmt.

C) Sekundenwerte

Die Sekundenwerte geben den **durchschnittlichen Geldwert pro abgerufener Sekunde** des jeweiligen Nutzungsjahrs an. Auch den Sekundenwert berechnen wir für jede Mediathek separat. Für jede Musiknutzung werden die Abrufsekunden auf Basis der gemeldeten Abrufzahlen der Produktion sowie der Dauer der genutzten Musik berechnet (Abrufe x Musiksekunden = Abrufsekunden). Der nach Abzug des Herstellungsrechtbetrags verbleibende Einnahmewert wird durch die Gesamtzahl der Abrufsekunden dividiert, um den **Sekundenwert** zu bestimmen.

Mit dem Sekundenwert kann für jede Musiknutzung der Mediathek ein Geldwert berechnet werden, der dann nach Abzug der Kommission und Abzug für kulturelle und soziale Förderung auf die Berechtigten des Musikwerkes verteilt wird.

D) Zuschlagsbeträge

Nachdem die Einnahmen auf die Berechtigten entsprechend ihren Musiknutzungen verteilt wurden, erfolgt die Zuweisung weiterer Pauschalbeträge je Mediathek:

- Herstellungsrechtszuschlag: Der unter Punkt A genannte Betrag für das Herstellungsrecht wird anteilig auf alle berechtigten Nutzungsanteile im Vervielfältigungsrecht verteilt.
- Weitersendungszuschlag: Die Einnahmen für Weitersendungen werden anteilig auf alle Nutzungsanteile im Aufführungsrecht verteilt.
- Sonstiger Mediathekenzuschlag: Dieser Zuschlag beinhaltet nicht zuordbare Beträge sowie Kleinstbeträge und wird anteilig auf alle Nutzungsanteile im Aufführungs- und Vervielfältigungsrecht verteilt.

Zusätzliche Einnahmen aus Mediatheken: Senderspezifische Zuschlagsverteilung ab 2025

Neben den nutzungsbasiert verteilten Einnahmen aus Mediatheken erhalten wir auch Erlöse aus weiteren Mediatheken, für die bislang keine Nutzungsdaten gemeldet wurden. Damit diese Beträge dennoch den Mitgliedern zugutekommen, werden sie als **Zuschlag** auf die Ausschüttungen der Sparten **FS** und **FS VR** vom **01.07.2025** verteilt.

Erstmals erfolgt diese Zuschlagsverteilung zum **01.12.2025 senderspezifisch**: Die Einnahmen einer Mediathek werden ausschließlich den Ausschüttungen der TV-Sender zugewiesen, die zur jeweiligen Sendergruppe gehören.

Welche Sender sind dabei? Das sehen Sie in unserer Übersicht: [Excel-Datei zum Download](#). Dort finden Sie auch die durchschnittlichen Zuschlagsprozentsätze für die einzelnen Mediatheken.

Glossar

Angebotstyp (PBO und WebOnly)

PBO (Programmbegleitend Online): eine Produktion wird parallel oder zeitversetzt im linearen TV als auch in der Mediathek angeboten. WebOnly: Eine Produktion ist vorrangig für das Angebot in der Mediathek vorgesehen.

Aufführungsrecht (AR)

Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen (Vgl. § 19 (2) UrhG). Das Senderecht ist das Recht, ein Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Vgl. § 20 UrhG).

Direktverteilung

Die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich der Kosten sowie sonstiger Abzüge werden unmittelbar auf die jeweils genutzten Werke verteilt (=abgrenzbares Inkasso durch bspw. Einzellizenz). Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris.

Eigenproduktionen

Eigenproduktion ist die Herstellung eines Films durch den Sender selbst. Unerheblich ist dabei, ob der Sender bei der Produktion eigenes oder (auch) fremdes Bildmaterial verwendet. Eine Verteilung erfolgt in den Sparten FS und FS VR.

Fremdproduktionen

Bei Fremdproduktionen handelt es sich in der Regel um komplette Fernsehformate oder Filme. Der ausstrahlende Sender erwirbt die Lizenz, diese Programme auszustrahlen. Der Sender war zu keiner Zeit am Produktionsprozess beteiligt, z.B. ausländische Fernsehserien und Filme. Eine Verteilung erfolgt in den Sparten T FS und T FS VR.

Herstellungsrecht

Das Filmherstellungsrecht (auch „Sync Right“ oder „HR“ genannt) regelt die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke in audiovisuellen Produktionen wie Kinofilmen oder Videospielen. Möchte ein Produzent Musik in einem Film verwenden, muss er das Herstellungsrecht klären, da durch die Verbindung von Musik und Bild ein neues Werk entsteht. Bei Fernsehigen- oder Auftragsproduktionen öffentlich-rechtlicher oder privater Sender wird dieses Recht durch die GEMA über Rahmenverträge vergeben, sodass keine Einzelfallklärung nötig ist. Sobald jedoch Dritte beteiligt sind oder die Produktion extern genutzt wird, ist eine individuelle Rechteklärung beim Rechteinhaber erforderlich.

Kollektivverteilung

Im Sendebereich erzielt die GEMA Pauschalvergütungen von den Rundfunkveranstaltern für alle Werknutzungen in den jeweiligen Fernseh- oder Hörfunkprogrammen. Die Einnahmen, die die GEMA für eine Vielzahl von Nutzungen erzielt, werden zur gemeinsamen Verteilung zusammengefasst. Dabei wird die Gesamtsumme der jeweiligen Einnahmen für die betreffenden Nutzungen abzüglich Kosten und sonstigen Abzüge (Nettoverteilungssumme) auf alle genutzten Werke verteilt. Dabei kommen verschiedene Gewichtungsfaktoren zur Anwendung.

Lizenzproduktion

Ein Urheber verfügt über die Nutzungsrechte seines Werkes. Er kann anderen die Nutzung (Lizenz) einräumen. Eine Lizenz kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt sein. Die Nutzung wird in einem Lizenz- oder Nutzungsvertrag geregelt.

Vervielfältigungsrecht (VR)

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen, gleichviel, ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Darunter fällt auch die Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und Tonfolgen (Vgl. § 16 UrhG).

Verteilungsplan (VP)

Dokument, in dem alle Regeln festgehalten sind, die die Verteilung der Einnahmen der GEMA betreffen. Die Regeln werden von den Mitgliedern der GEMA auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt und stets angepasst.

Weitersendung

Werden Hörfunk- oder Fernsehsignale zeitgleich, vollständig und unverändert durch Dritte weitergesendet und die dadurch in den Programmen enthaltenen schöpferischen Leistungen gegenüber dem primären Sendenden nochmals, also „zweit“-verwertet, spricht man von (Kabel-)Weitersendung.